



Zusätzliche Vertragsbedingungen

Grundlage des Vertrages ist die VOB/B.

Die in diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen aufgeführten §§ beziehen sich auf die VOB/B.

Zu § 2 Vergütung:

§ 2.2 Es ist vorgesehen, die Leistung pauschal abzurechnen.

Zu § 3 Ausführungsunterlagen:

§ 3.6 Zeichnungen, Berechnungen bleiben im Besitz des Auftraggebers.

Zu § 4 Ausführung:

§ 4.4 Der Auftragnehmer wird für die Überlassung von Lager- und Arbeitsplätzen auf der Baustelle, Zufahrtswegen, Anschlüssen für Energie und Wasser und deren Verbrauch, Toiletten kostenmäßig herangezogen.

Ohne weitere Nachweise werden dafür 1% der Abrechnungssumme abgezogen.

Benutzung weiterer Baustelleneinrichtungen (z.B. Kran, Gerüst) sind gesondert zu vereinbaren und zu bezahlen.

Zu § 11 Vertragsstrafen:

§ 11.1 Folgende Vertragsstrafen werden bei Fristüberschreitung je Werktag vereinbart:

Zwischentermine: 0,2 % der Abrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme.

Fertigstellungstermine: 0,2 % der Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Schlussrechnungssumme

Der Bieter hat eine Aufwandpauschale für die Mängelbeseitigung in Höhe von nettoEUR je nicht fristgerecht erledigter Mängelanzeige an den AG zu entrichten.

Zu § 12 Abnahme:

§ 12.1 Es wird eine Frist von 12 Werktagen vereinbart.

§ 12.4 Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart.

§ 12.5 Abs. 1:

Es wird auf die unter § 12.4 festgelegte förmliche Abnahme verwiesen.

Eine Abnahmewirkung durch Ingebrauchnahme wird ausgeschlossen.

Zu § 13 Mängelansprüche (Gewährleistung):

§ 13.4 Die Verjährungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre zuzüglich eines im Vergabegespräch ausgehandelten und im Vergabeprotokoll dokumentierten Zeitraumes.

§ 13.7 Abs. 4:

Der Nachunternehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 1.000.000,- €

Für Vermögens- und Sachschäden 2.500.000,- €

Zu § 15 Stundenlohnarbeiten:

§ 15.3 Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen.

Zu § 16 Zahlung:

§ 16.5 Abs. 2:

Skontoabzüge werden beim Vergabegespräch gesondert vereinbart.

Zu § 17 Sicherheitsleistung:

§ 17.1 Abs. 1:

Für die Dauer der Ausführung wird eine Sicherheitsleistung von 10 % der Leistung vereinbart.

Vom Auftragnehmer wird eine Ausführungsbürgschaft in Höhe von 10 % – nicht – verlangt.

Für die Dauer der Gewährleistung wird eine Sicherheitsleistung von 5 % der Schlussrechnung einbehalten. Sie kann durch Bürgschaft abgelöst werden.

§ 17.4 Die Bürgschaft muss dem beigefügten Muster entsprechen.

Zu § 18 Streitigkeiten:

§ 18.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Lübeck.